

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin R. in der Beschwerdesache Bf. , über die Beschwerde vom 03.01.2011 gegen den Bescheid des Finanzamtes Waldviertel vom 18.11.2010 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2009 entschieden:

Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgaben sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Spruches.

Gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) ist die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Als der im Spruch angeführte Bescheid angefochten wurde, war der Unabhängige Finanzsenat für die Rechtsmittlerledigung zuständig. Diese Zuständigkeit des Unabhängigen Finanzsenates endete am 31.12.2013. An die Stelle des Unabhängigen Finanzsenates trat am 01.01.2014 das Bundesfinanzgericht (BFG), das alle mit Ablauf des 31.12.2013 anhängigen Rechtsmittelverfahren – und damit auch dieses Rechtsmittelverfahren – weiterführt.

Mit Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit (01.01.2014) haben sich die Bezeichnungen der Rechtsmittel geändert. Das Bundesfinanzgericht verwendet in seinen Verfahren die verwaltungsgerichtsübliche Terminologie: „*Berufungen*“ werden als „*Beschwerden*“ bezeichnet, „*Berufungsvorentscheidungen*“ als „*Beschwerdevorentscheidungen*“ und „*Berufungswerberinnen*“ als „*Beschwerdeführerinnen* (Bf .)“.

Aus den Verwaltungsakten:

1. Die Beschwerdeführerin (Bf.) hatte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die aus ihrer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Q – M stammten. Sie erklärte im Streitjahr 2009 u.a. Aus- und Fortbildungskosten iHv EUR 3.636,04.

2. Mit **Vorhalt vom 28.09.2010** ersuchte das Finanzamt die Bf., die Aus- und Fortbildungskosten – Belege vorzulegen.

3. Am **04.10.2010** legte die Bf. folgende Ausgabenliste vor:

Semestergebühr EUR 1.100,00 x 2 = EUR 2.200,00; Fachliteratur: „Bedienungsanleitung für ein menschliches Gehirn“ (EUR 16,35), „Wie aus Kindern glückliche Erwachsene werden“ (EUR 20,46), „Anleitung zum Unglücklichsein“ (EUR 6,54) und „Es ist nie zu spät, eine glückliche Kindheit zu haben“ (EUR 7,99); PC-Kosten USB-Stick (EUR 7,99); Fahrtkosten [1. Semester (5 x Mittwoch und 4 x Freitagabend bis Sonntag 14:00 Uhr = 34 Fahrten); 2. Semester (6 x Mittwoch, 3 x Freitag, 4 x Samstag und 4 x Sonntag = 34 Fahrten; Ticket Hadersdorf - Spittelau 2. Klasse, EUR 12,40) = 68 Bahnfahrten zu EUR 12,40) = EUR 843,20], U-Bahn 68 Fahrten zu EUR 1,80 = EUR 122,40; Tagesgelder (Mittwoch 4 Stunden, Freitag 4 Stunden, Samstag 9 Stunden und Sonntag 5 Stunden; 11 x Mittwoch = 44 Stunden, 7 x Freitag = 28 Stunden, 8 x Samstag = 72 Stunden und 8 x Sonntag = 40 Stunden = 184 Stunden x EUR 2,20 = EUR 404,80).

Dieser Ausgabenliste waren beigelegt:

1. Zahlungsbestätigung vom 18.09.2009, ausgestellt von O ; Semestergebühr für das Sommersemester 2009 (EUR 1.100,00; erhalten am 02.03.2009) und das Wintersemester 2009/10 (EUR 1.100,00; erhalten am 17.08.2009) für den Lehrgang „Propädeutikum Kurs 31“.

2. Psychotherapeutisches Propädeutikum – Semesterplan Sommersemester 2009, Kurs 31 / 1. Semester (Veranstaltungsort S) mit folgenden Veranstaltungen:
04.03.2009 und 25.03.2009 – Menschenbilder in der Psychotherapie / Startsemester; Rahmenbedingungen I – Psychotherapeutische Schulen, Methoden und Anwendungsbereiche – 22.04.2009 Essstörungen Teil I, 06.05.2009 Essstörungen Teil II und 27.05.2009 Psychosoziale und psychotherapeutische Aspekte in der Arbeit mit Menschen, die mit HIV - Infektion leben; Tiefenpsychologische therapeutische Schulen (Freitag 13.03.2009, 17.00 bis 21.00 Uhr; Samstag 14.03.2009, 09.00 bis 20.00 Uhr; Sonntag 15.03.2009, 09.00 bis 13.00 Uhr), Lerntheoretische Modelle bis Verhaltenstherapie (Freitag 17.04.2009, 17.00 bis 21.00 Uhr; Samstag 18.04.2009, 09.00 bis 19.00 Uhr; Sonntag 19.04.2009, 09.00 bis 14.00 Uhr) Einführung in die systemische Einzel-, Paar- und Familientherapie (Freitag 15.05.2009, 17.00 bis 21.00 Uhr; Samstag 16.05.2009, 09.00 bis 19.00 Uhr; Sonntag 17.05.2009, 09.00 bis 14.00 Uhr), Humanistische und existenzielle Ansätze in der Psychotherapie (Freitag 12.06.2009, 17.00 bis 21.00 Uhr; Samstag 13.06.2009, 09.00 bis 19.00 Uhr; Sonntag 14.06.2009, 09.00 bis 14.00 Uhr).

3. Psychotherapeutisches Propädeutikum – Semesterplan Wintersemester 2009/10, Kurs 31 / 2. Semester (Veranstaltungsort S) mit folgenden Veranstaltungen:
Entwicklungspsychologie (4 Mittwoch Termine, 16.30 bis 21.00 Uhr; 09.09.2009,

07.10.2009, 04.11.2009, 25.11.2009); Rahmenbedingungen I: Psychotherapeutische Schulen, Methoden und Anwendungsbereiche (3 Mittwoch Termine; 09.12.2009 von 17.30 bis 21.00 Uhr: Klassisches Psychodrama und analytisches Psychodrama; 16.12.2009 von 17.00 bis 20.30 Uhr: Drogentherapie; 27.01.2010 von 17.00 bis 20.30 Uhr: Individualpsychologie); Persönlichkeitstheorien (Freitag 11.09.2009, 17.00 bis 21.00 Uhr; Samstag 12.09.2009, 09.00 bis 20.00 Uhr; Sonntag 13.09.2009, 09.00 bis 13.00 Uhr), Gerontopsychotherapie (Samstag 03.10.2009, 09.00 bis 19.30 Uhr), Erste Hilfe (Sonntag 04.10.2009, 09.00 bis 18.00 Uhr), Psychosomatik mit Pharmakologie-Inputs (Freitag 06.11.2009, 17.00 bis 21.00 Uhr; Samstag 07.11.2009, 10.00 bis 20.00 Uhr; Sonntag 08.11.2009, 09.00 bis 14.00 Uhr), Diagnostik II (Freitag 27.11.2009, 17.00 bis 21.00 Uhr; Samstag 28.11.2009, 09.00 bis 19.00 Uhr; Sonntag 29.11.2009, 09.00 bis 14.00 Uhr); Diagnostik I (Freitag 15.01.2010, 17.00 bis 21.00 Uhr; Samstag 16.01.2010, 09.00 -19.00 Uhr; Sonntag 17.01.2010, 09.00 bis 14.00 Uhr).

4. Rechnung vom 12.10.2009 für das Buch „Bedienungsanleitung für ein menschliches Gehirn“ EUR 16,35

5. Rechnung vom 06.11.2009 für das Buch „Wie aus Kindern glückliche Eltern werden“ EUR 20,46

6. Rechnung vom 05.06.2009 für die Bücher „Anleitung zum Unglücklichsein“ EUR 6,54 und „Es ist nie zu spät, eine glückliche Kindheit zu haben“ EUR 14,30

7. Rechnung vom 04.07.2009 für USB-Stick 2 GB, EUR 7,99

4. Im Einkommensteuerbescheid (Arbeitnehmerveranlagung) 2009

vom 18.11.2010 wurden die v.a. Ausgaben mit folgender Begründung nicht als Werbungskosten anerkannt: *„Voraussetzung für die Absetzbarkeit von Umschulungsmaßnahmen ist, dass die neue Tätigkeit zur Sicherung des künftigen Lebensunterhaltes dient und die Haupteinnahmequelle darstellt. Es müssen Umstände vorliegen, die über eine bloße Absichtserklärung, den anderen Beruf ausüben zu wollen, hinausgehen. Da derzeit kein ausreichend konkreter Zusammenhang mit nachfolgenden Einnahmen vorliegt, können die Umschulungskosten zur Psychotherapeutin nicht anerkannt werden. Sollten die Einkünfte aus dieser Tätigkeit Ihre Haupteinnahmequelle zur Sicherung des Lebensunterhaltes darstellen, kann der Bescheid über Antrag gem. § 295 a BAO abgeändert werden“.*

Dieser Bescheid war innerhalb 1 Monats ab Zustellung mit Beschwerde anfechtbar und wurde mit der Beschwerde vom 03.01.2011 angefochten.

5. In der gegen den Einkommensteuerbescheid (Arbeitnehmerveranlagung) 2009 gerichteten Beschwerde vom 03.01.2011 brachte die Bf. vor: *„... ich habe Ihre Rückmeldung zur Arbeitnehmerveranlagung 2009 Anfang Dezember 2010 erhalten. Anhand der Berechnung der Gutschrift sowie ihrer Begründung konnte ich erkennen, dass meine Kosten der O (Psychotherapeutisches Propädeutikum) nicht berücksichtigt wurden. Nachfolgend möchte ich nun darlegen, wieso es sich hierbei in erster Linie nicht um eine Umschulungsmaßnahme, sondern eine Weiterbildungsmaßnahme*

handelt. Ich habe in meiner Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Q täglich mit Menschen zu tun. Dazu zählt nicht nur das tägliche Arbeiten mit Vorgesetzten und Kolleginnen. Ich bin für Lehrgänge verantwortlich und habe in dieser Funktion mit Personen aus den verschiedensten Bereichen zu tun. Ich betreue nationale und internationale Referentinnen, Studierende aus ganz Europa, und berate Interessentinnen aus der ganzen Welt. Ich verhandle mit Kooperations- und andere Vertragspartnern, sehe mich bei Diskussionen und Unstimmigkeiten in einer Schlichtungsposition und bin so ständig gefordert. Bei all diesen Aufgaben ist es unumgänglich stets auf höchster sozialer Ebene zu agieren und reagieren. Das Psychotherapeutische Propädeutikum hat mir in den letzten zwei Jahren sehr geholfen, mich in dieser Richtung weiterzuentwickeln und meine Aufgaben an der Q mit besserer Sorgfalt und Kompetenz wahrzunehmen. Im Mittelpunkt des Propädeutikums steht der Mensch, der Umgang mit Menschen, das Verständnis menschlichen Verhaltens etc. - sprich die Verbesserung der sozialen Kompetenz. Etwas das für eine Position in der ich arbeite sehr wichtig ist. Ich bitte Sie daher meine Arbeitnehmergeverbarung für 2009 nochmals zu prüfen und meinem Antrag auf Berücksichtigung der im Rahmen des Propädeutikums entstandenen Kosten statt zu geben“.

6. Am **01.07.2011** sandte die Bf. folgendes Schreiben an das Finanzamt: „... da ich seit dem Einreichen meiner Berufung nichts von Ihnen gehört habe und telefonisch seit 3 Monaten ständig weitervertröstet werde, ersuche ich um Vorlage meiner Berufung bei der nächsten Instanz, dem unabhängigen Finanzsenat. Anbei noch das Curriculum des von mir absolvierten Propädeutikums. Ich bitte Sie vor allem die Seiten 8 - 17 zu beachten. Daraus kann man auch entnehmen, dass das Propädeutikum ganz allgemein Personen mit Interesse an Menschen in psychosozialen Problemlagen, an Kommunikation, Entwicklung und Heilung an, sowie Personen mit Fähigkeiten zur Introspektion, Sensibilität und Strukturiertheit anspricht. Mittlerweile habe ich mein Propädeutikum bereits abgeschlossen und kann sagen, dass die darin vermittelten Inhalte und Praxisbeispiele bereits Teil meines täglichen Arbeitslebens sind. Der Umgang mit alltäglichen, aber auch schwierigen Situationen hat sich nachhaltig verändert, meine soziale aber auch meine Führungskompetenzen haben sich eindeutig verbessert und gefestigt“.

Auf Seite 8 – 17 des Curriculums mit dem Titel „Diplomlehrgang – Psychotherapeutisches Propädeutikum – Allgemeiner Teil der Ausbildung in Psychotherapie“ steht:

Seite 8: INHALTE DES PSYCHOTHERAPEUTISCHEN PROPÄDEUTIKUMS -
Seminare im Überblick

Theoretischer Teil (insgesamt 765 Stunden)

1. Grundlagen und Grenzbereiche der Psychotherapie

a) Problemgeschichte und Entwicklung der psychotherapeutischen Schulen ([20 Stunden)

- Menschenbilder in der Psychotherapie (Startseminar)

- Tiefenpsychologische therapeutische Schule
- Einführung in die systemische Einzel-, Paar- und Familientherapie
- Lerntheoretische Modelle — Verhaltenstherapie
- Humanistische und existentielle Ansätze in der Psychotherapie
- b) Persönlichkeitstheorien (30 Stunden)
- c) Allgemeine Psychologie und Entwicklungspsychologie (60 Stunden)
- d) Rehabilitation, Sonder- und Heilpädagogik (30 Stunden)
- e) Psychologische Diagnostik und Begutachtung (60 Stunden)
- f) Psychosoziale Interventionsformen (60 Stunden) inkl. Psychotherapie für Sub- und Randgruppen

2. Grundlagen der Somatologie und Medizin

- a) Einführung in die medizinische Terminologie (30 Stunden)
- b) Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik, Gerontopsychotherapie, Psychopharmakologie (165 Stunden)
- c) Erste Hilfe (15 Stunden)

3. Grundlagen der Forschungs- und Wissenschaftsmethodik (75 Stunden)

4. Fragen der Ethik (30 Stunden)

5. Rahmenbedingungen I (30 Stunden)

6. Rechtliche und soziale Rahmenbedingungen zur Ausübung der Psychotherapie (60 Stunden)

Praktischer Teil (insgesamt 550 Stunden)

- 1. Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung (mindestens 50 Stunden)
- 2. Praktikum unter Anleitung (mindestens 480 Stunden)
- 3. Praktikumssupervision (mindestens 20 Stunden)

Das Praktikum ist in einer im psychosozialen Feld bestehenden Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens unter fachlicher Anleitung und Aufsicht der Leitung dieser Einrichtung zu absolvieren. Für die Durchführung der Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung sowie der Praktikumssupervision geben wir an die LehrgangsteilnehmerInnen gerne die Namen erfahrener PsychotherapeutInnen weiter.

Seite 9: LEHRVERANSTALTUNGEN IN KURZFORM - Die folgenden Beschreibungen umreißen den inhaltlichen Gesamtrahmen der Seminare:

Menschenbilder in der Psychotherapie (Startseminar):

Formierung der Ausbildungsgruppe als soziales Lernsystem, persönliche Standortbestimmung, Abstecken der Lernziele.

Anthropologische Ansätze, historische Entwicklung; Grundlagen und Grundverständnisse psychotherapeutischer Schulen; die unterschiedlichen Menschenbilder als Grundlage der verschiedenen Psychotherapieschulen. Menschenbild und Gesellschaft, Menschenbild und Menschenrechtsfragen. Kindheit, Alter und Tod werden mit Hilfe von Menschenbildern interpretiert, bewertet und letztlich nach diesen Vorstellungen gestaltet.

Tiefenpsychologische therapeutische Schulen:

Was bedeutet >>Tiefe<< in der Psychologie?

Die grundsätzlichen Positionen der tiefenpsychologischen Ansätze von... . Diskussion der Gemeinsamkeiten und Differenzen der 3 Hauptrichtungen der Tiefenpsychologie. Teilanwendungen in Techniken wie Hypnose, Regressionstherapie, Urschreithherapie, Aufstellungsarbeit.

Einführung in die systemische Einzel-, Paar- & Familientherapie:

1. Bezug auf Theorienkonzepte / Allgemeine Grundannahmen

- über die Verwendung von Theorien in der systemischen Therapie (Erkenntnistheoretisches, Systemtheoretisches, Sprachphilosophisches, Chaostheoretisches - Nutzen und Umgangsformen)
- Begriffserklärung

2. Systemische Haltungen

- über Haltung und Verhalten systemischer TherapeutInnen (Neugier, Suche Hypothesisieren, Zirkularität, Neutralität, Verstehen wollen, Lösungsorientierung etc.)

3. Interessensfokus über das Arbeitsgebiet systemischer Therapie:

- Soziale Systeme (Problemsysteme, Lösungssysteme, therapeutische Systeme)
- Psychische Systeme (Denken, Sprache, Gefühle, Verhalten, Glaubenssysteme, innere Personen)

4. Systemische Techniken und Methoden

- über Techniken (Aufklärungsarbeit, Frageformen, Umformulierungen, Interventionen, Skulpturen etc.)

5. Geschichte der Familientherapie

- Überblick über die historische Entwicklung und die Entwicklung diverser Strömungen

6. Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten

- Überblick über Ausbildungseinrichtungen / Schwerpunkte / Berufsalltag

7. Unterrichtsformen - Übungen / Präsentationen / Rollenspiele

Seite 10: LEHRVERANSTALTUNGEN IN KURZFORM - Die folgenden Beschreibungen umreißen den inhaltlichen Gesamttrahmen der Seminare:

Lerntheoretische Modelle — Verhaltenstherapie

- Zentrale Begriffe, historische Entwicklung, Menschenbilder

- *Die Patient-Therapeut-Beziehung*
- *Der therapeutische Prozess*
- *Kognitiv - behaviorale Störungsmodelle*
- *Das x als Grundkonzept verhaltenstherapeutischen Vorgehens*
- *Kognitive und verhaltensorientierte Therapien*
- *Kognitive Verhaltenstherapie bei verschiedenen Störungsbildern*

Humanistische und existentielle Ansätze in der Psychotherapie

- *Philosophie (Menschenbild, Werthaltungen, Haltung zu Patienten etc.)*
- *Theoretische Grundlagen (Persönlichkeitstheorie, Krankheits- u. Gesundheitsmodell)*
- *Praxis (Beziehungsangebot, Prozessverständnis)*
- *Strömungen innerhalb des Ansatzes, >>Humanistische Psychotherapie<<*
- *Vergleich mit anderen psychotherapeutischen Richtungen*
- *Hinweise zur fachspezifischen Ausbildung*

Das Seminar gibt einen Überblick über die wichtigsten Strömungen in der Humanistischen Psychotherapie und stellt sie in ihren Grundlagen dar.

Methoden: Impulsreferate, Textreflexionen, Video aus der Serie >>Wege zum Menschen<<, erfahrungsorientierte Sequenzen, Beratungsgespräche, Kleingruppenarbeit, Plenumsdiskussion

Persönlichkeitstheorien

Dargestellt und erläutert werden wesentliche Persönlichkeitstheorien, die für ein psychotherapeutisches Verständnis und für psychotherapeutisches Handeln Relevanz beanspruchen können:

- *Tiefenpsychologische Persönlichkeitstheorie*
- *Persönlichkeitstheorie der Humanistischen Psychologie*
- *Konstrukttheorie und Theorie des Sozialen Lernens*
- *Theorie der Persönlichkeitswesenszüge*
- *Lerntheoretische Theorie der Persönlichkeit*
- *Neurobiologische Theorien*

Bei der Behandlung der jeweiligen Ansätze werden Leistungen und Grenzen deutlich gemacht, Fallbeispiele zur Illustration gebracht und Raum gelassen für Diskussion und Interpretation.

Seite 11:

Allgemeine Psychologie

- *5 Einleitung: Gibt es eine Psychologie?*
- *Träumen: Psychophysiologische Schlafforschung vs. Psychoanalytische Traumtheorie*
- *Was ist >>Psychologie<<?*
- *Methoden der Psychologie*

- Organische Grundlagen (Leib-Seele-Problem)
- Wahrnehmungstheorie: Der Beitrag der Gestalttheorie
- Lerntheorien (Klassische Konditionierung, Klassischer Behaviorismus, Neobehaviorismus, radikaler Behaviorismus)
- Kognitive Wende in der Psychologie (...)
- Gedächtnisforschung (klassische Gedächtnisforschung), dichotome Speichertheorie, Gedächtnishemmungen, dynamische Struktur des Gedächtnisses
- Testpsychologie (Intelligenz-Begriff)

Entwicklungspsychologie

- Biologische, kognitive und emotionale Entwicklung des Kindes
- Der Selbstwert, die positive oder negative Grundstimmung, die Beziehungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft werden bereits in frühester Kindheit maßgeblich bestimmt.
- Die Bindungstheorie und die moderne Hirnforschung helfen uns, diese Entwicklungs- und Wachstumsprozesse zu erklären.

Rehabilitation, Sonder- und Heilpädagogik

Einführung in das Thema: Begriffsklärungen, Rahmenbedingungen, die für heil- und sonderpädagogisches Wirken maßgeblich sind.

Schwerpunkt 1: Der (geistig) behinderte Mensch

- Historischer Paradigmenwechsel in der Betrachtung von Menschen in marginaler Position
- Merkmale »Totaler« Institutionen
- Das Normalisierungsprinzip in der Behindertenarbeit
- Das Empowermentkonzept
- Fragestellung: Was bedeutet es für Eltern, ein behindertes Kind zu haben?
- Die Folgen einer Mehrfachbehinderung für die kognitive und psychosoziale Entwicklung
- Früherkennung und Frühförderung
- Geistige Behinderung als Ich-Schwäche
- Wesentliche Aspekte der Kinderpsychotherapie, der psychoanalytischen Gruppenanalyse und der Prätherapie

Seite 12: LEHRVERANSTALTUNGEN IN KURZFORM - Die folgenden Beschreibungen umreißen den inhaltlichen Gesamttrahmen der Seminare:

Schwerpunkt 2: Dissozialität (Die antisoziale Persönlichkeitsstörung)

- Theorie zur Dissozialität
- Das therapeutische Milieu
- Spezielle Betreuungsaspekte
- Zusammenarbeit, Vernetzung und Administration, Fallmanagement

Schwerpunkt 3: Erlebnispädagogik - Erlebnistherapie

- Merkmale und Zielsetzungen erlebnispädagogischer Aktionen und Projekte
- Therapeutisch wirksame Faktoren

Methoden: Vortrag, Diskussion, Fallschilderungen und Videobeiträge

Psychologische Diagnostik und Begutachtung von Kindern und Erwachsenen

Diagnostik I

- *Kinderpsychologische Diagnostik umfasst nicht nur psychologische Testverfahren.*
- *Die Auseinandersetzung mit der Problematik des Kindes greift die verschiedensten Lebensbereiche des Kindes auf. Der Kontakt mit der Familie wird dabei zum Teil schon als Intervention verstanden und eingesetzt.*

In diesem Seminar wird besonders focussiert:

- *auf die Begegnung mit der Familie bzw. dem Kind*
- *auf die unterschiedlichen Sichtweisen, die schon problemauslösend oder auch verstärken erlebt werden können*
- *auf den sinnvollen Einsatz üblicher Testverfahren,*
- *auf den autonomiefordernden Kontext der Diagnostik*

Diagnostik II

- *Mehrdimensionale Diagnostik (und Therapie), beruhend auf dem bio-psycho-sozialen Paradigma der Entstehung und Behandlung von Seelenstörungen*
- *Kulturrelativität der Grundannahmen im Gesundheitsbereich: Gesundheits-, Krankheits- und Behandlungsvorstellungen in verschiedenen Kulturräumen und -epochen*
- *Erweiterung des biopsychosozialen Paradigmas um die drei Dimensionen: Alltag, Kreativität - Spiritualität, Symptom (Daseinstechniken)*
- *Integriertes sechsdimensionales System als Grundlage von Diagnostik (und Therapie)*
- *Erscheinungsbilder (Phänomenologie) und Bedingungsgefüge (Ätiologie) von Seelenstörungen; Symptome - Syndrome*
- *Psychoeducation in der diagnostischen Begegnung*
- *Integration von klassischer psychiatrischer Psychopathologie (incl. Klassifikation) und psychotherapeutischer Haltung im diagnostischen Dialog mit dem Patienten/Klienten*

Seite 13:

- *Triadisches System (Nosologie) der Psychiatrie - reaktiv, endogen, organisch, quantitativer und qualitativer Psychosebegriff*
- *Aktualneurosen, Charakterneurosen und Symptomneurosen*
- *Zur Kulturgeschichte der Leidenschaften*
- *Bedeutung und Umgang mit der Tendenz zur Polarisierung zwischen traditioneller Psychopathologie und psychotherapeutischen Begriffssystemen bzw. Betrachtungsweisen im Rahmen diagnostischer Dialoge*
- *Diagnostik der Schwächen und Stärken*
- *Symptome als Zeichen nicht gelöster Entwicklungsaufgaben*
- *Psychosoziale Reflexionskompetenz*
- *Primärrollen - Autoritäts-Autonomie-Balance, Geschlechter-Balance*
- *Gesunde Verarbeitung von traumatischen Lebenserfahrungen (punktuell oder kumulativ)*

- *Die diagnostische Begegnung als Beginn der Therapie, Versuchsweiser punktueller Einsatz therapeutischer Techniken*

Psychosoziale Interventionsformen

- *Verschiedene Beratungsformen, Supervision, Mediation*
- *Bürgerinitiativen und politische Aktionen, Projektarbeit und Projektgestaltung im psychosozialen Bereich*
- *Personengruppen, die in psychosozialer Hinsicht besonders zu berücksichtigen sind (Alkoholiker, Verwahrloste, alte Menschen, etc.), sozialtherapeutische Interventionsformen*
- *Psychosoziale Techniken: Krisenintervention, Selbsthilfegruppen, etc.*
- *Psychosoziale Interventionsformen außerhalb des therapeutischen Bereichs: Kindergarten, Schule, Präventivmodelle*
- *ABGRENZUNG zur PSYCHOTHERAPIE, Konsequenzen der Unterschiedlichkeit,*
- *Schwerpunkt: Praktische Übungen der TeilnehmerInnen in >>Erfinden<< von Projekten für den Psychosozialen Bereich; Konzipieren dieser Projekte unter besonderer Beachtung realistischer Rahmenbedingungen und Möglichkeiten. Projektmanagement. Rollenspiele im Aufgabenbereich der verschiedenen Beratungsformen*

Medizinische Terminologie

- *Relevantes aus der Geschichte der Medizin, wichtige medizinische Schulen etc.*
- *Medizinische Terminologie in Bezug auf Geschichte, derzeitige Strömungen in der Medizin*
- *Übungen und Erläuterungen zum besseren Verständnis pathophysiologischer Abläufe, >>Entmystifizierung<< des medizinischen >>Technolektes<<*

Seite 14: LEHRVERANSTALTUNGEN IN KURZFORM - Die folgenden Beschreibungen umreißen den inhaltlichen Gesamttrahmen der Seminare:

- *Geschichte der Beziehung zwischen Psychotherapie und Medizin und Diskussion der aktuellen Situation in Österreich*
- *wichtige medizinische Aspekte aus der Psychosomatik, Psychiatrie und Kinderpsychiatrie*
- *Ausrichtung des Seminars in Hinblick auf Teamfähigkeit der PsychotherapeutInnen im interdisziplinären Team*

Psychiatrie

Teil I

- *Einführende Begriffsdefinition und Positionierung des Begriffes Psychiatrie*
- *Einführung in die Psychopathologie*
- *Syndromatologie und Nosologie*
- *Affektive Störungen*
- *Suchterkrankungen, insbesondere Alkoholismus*

Methoden: Frontalvortrag mit Fallbeispielen und Diskussionen, Erarbeitung von Inhalten in Rollenspielen

Teil II

- Schizophrenien
- organische Psychosen
- Persönlichkeitsstörungen
- Selbstmord und Krisenintervention
- Die Technik der Validation als Beispiel des Umgehens mit dementen Personen

Methodik und Literatur wie Teil 1: Video-, Fallstudien sowie Demonstration psychosomatischer Zusammenhänge anhand eines Videofilms

Kinder- und Jugendpsychiatrie

- Entwicklungspsychopathologie (Phasenspezifität, Vulnerabilität)
- Grundkenntnisse der Differentialdiagnose kinder- und jugendpsychiatrischer Störungen
- Überblick über die kinderneuropsychiatrische Nosologie
- Wechselwirkungen zwischen somatischen und psychischen Bedingungen (somatisch bedingte psychische Störungen)
- psychisch bedingte somatische Störungen
- sozialpädagogischer Hintergrund sozialisationsbedingter Störungen
- Strukturen sozialpädagogischer und psychotherapeutischer Betreuungsmöglichkeiten im Kindes- und Jugendalter

Seite 15:

Psychosomatik

- Das bio-psychosoziale Bild der ganzheitlichen Medizin
- Erkennen von körperlichen Störungen und Erkrankungen, die infolge gegenwärtiger oder früherer emotionaler Konflikte psychisch mitbedingt sind. Zu unterscheiden sind hierbei: Psychosomatische Störungen, also körperliche Beschwerdebilder ohne nachweisbaren organischen Befund (sog. Funktionelle Störung), und psychosomatische Krankheiten mit nachweisbaren organisch-morphologischen Veränderungen.
- Differentialdiagnostische Überlegungen zur Hysterie (Konversionsneurose, somatoforme, dissoziative Störungen, neurotische Störungsbilder), zur Neurasthenie und Beispiele wie Sick building, chronische Müdigkeit, etc.
- Einblick in die interne Medizin und die psychische Komponente jeder Erkrankung

Gerontopsychotherapie

- Das Problem der Polymorbidität alter Menschen: organische, nichtpsychiatrische und psychiatrische Krankheiten und/oder Defizienzsyndrome
- altersabhängige klinische Syndrome sowie eine mögliche Prävention, insbesondere: Insult, Polyneuropathie, Hochdruckenzephalopathie, M.Parkinson, Elektrolythaushalt, Herz-Kreislauf, Endokrinologie, Ernährung, Gastroenterologie, Schmerzen, Gehbehinderung sowie Einschränkung sämtlicher Sinnesorgane
- Schwerpunkt im Bereich der Psychopharmakologie: altersabhängige Nebenwirkungen, Dosierungsprobleme und Interaktion mit anderen Medikamenten (z.B. Hochdruck-Medikamente)

Psychopharmakologie

- *Aufgaben und Funktion der PsychotherapeutInnen im >>Kräftefeld<< zur Psychiatrie und zur Psychopharmakologie*
- *Erarbeitung des für die Psychotherapie wichtigen Grundwissens über Art, Wirkungsweise und Anwendung von Psychopharmaka*
- *Die Fragen, inwieweit medikamentöse Behandlung überhaupt mit psychotherapeutischer Arbeit in Einklang zu bringen ist, wie sie diese ergänzen kann und wann Medikament und Psychotherapie gemeinsam eingesetzt werden müssen, sollen zur Diskussion gestellt und schließlich zum Thema der verschiedenen Indikationsstellungen für die Behandlung mit Psychopharmaka werden.*
- *Anhand von Fallbeispielen werden dann die Hauptgruppen der Psychopharmaka und deren gängigste Produkte dargestellt.*

Seite 16: *LEHRVERANSTALTUNGEN IN KURZFORM - Die folgenden Beschreibungen umreißen den inhaltlichen Gesamttrahmen der Seminare:*

Erste Hilfe

- *Einführung in »Erste Hilfe«: Kriterien für die Beurteilung einer Notlage, Umgang mit Krisensituationen*
- *Medizinische Erste Hilfe für Laienhelfer: Zentrale Inhalte sind: Erkennung, Ursachen und Erste Hilfe bei Bewusstseinsstörungen, Atmungsstörungen, Herz-Kreislaufstillstand, Herz-Kreislaufferkrankungen, Vergiftungen und anderen Krankheitsbildern wie z.B. (malignes) Neuroleptika Syndrom, Blutzuckerentgleisungen, Kollaps, Hyperventilation, Infekten u.a.*
- *Psychosoziale Erste Hilfe, u.a. Umgang mit Krisensituationen*

Forschungs- und Wissenschaftsmethodik

- *Begriffe: Wissenschaft, Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie, Methodologie, Methodik etc.*
- *Wissenschaftsgeschichte: Modelle der wissenschaftlichen Entwicklung*
- *Das Beispiel der Psychologie: eine Wissenschaft ohne >>Paradigma<<*
- *Theoretische Grundlagen: Logischer Positivismus, Kritischer Rationalismus, Kritische Theorie*
- *Sozialwissenschaftliche Forschung: quantitative versus qualitative Methodologie*

Fragen der Ethik

- *Ethische Problemstellungen in der Psychotherapie*
- *Psychotherapeutische Arbeit ist gekennzeichnet durch die Weltbilder und Anschauungen der PatientInnen, wie der PsychotherapeutInnen*
- *Verantwortung als PsychotherapeutIn mittels Selbstreflexion eigener Werte auf der persönlichen Ebene*
- *Professionelle Verantwortung hinsichtlich Fachlichkeit, Methode und Umgang mit Patienten*
- *Reflexion der beruflichen Werte und Einstellungen als PsychotherapeutIn*

Rahmenbedingungen

Teil I

Vertreter ausgewählter fachspezifischen Schulen stellen ihre psychotherapeutischen Methoden vor.

Teil II a + b - Juristische und soziale Rahmenbedingungen für die Ausübung der Psychotherapie:

- *Aufbau des Gesundheitswesens in Österreich, verfassungsgesetzliche Grundlagen, Einführung und Darstellung des Psychotherapiegesetzes*
- *Voraussetzungen für die Ausbildung und Ausübung als PsychotherapeutIn unter besonderer Berücksichtigung der Berufspflichten*
- *Behandlung der Fragen des Zusammenwirkens der verschiedenen Berufsgruppen im psychosozialen Feld (vgl. insbesondere Psychologengesetz, Ärztegesetz 1984 etc.)*
- *Psychotherapie und soziale Krankenversicherung (vgl. ASVG & Therapie auf Krankenschein)*
- *Weiterführung und Behandlung spezieller Fragen im Zusammenhang mit der Berufsausübung als PsychotherapeutIn*
- *Grundlagen des Krankenanstaltenwesens*
- *Überblick über neue Kooperationsformen im Bereich des Gesundheitswesens (vgl. Gruppenpraxen etc.)*
- *Fragen der Patientenrechte (vgl. Patientencharta), der Schieds-, Schlichtungs- und Beschwerdestellen*
- *Grundlagen und weiterführende Fragen in Bezug auf die Unterbringung psychisch Kranker (vgl. Unterbringungsgesetz)*
- *Vertiefung aktueller Fragen im Zusammenhang mit der psychotherapeutischen Berufstätigkeit, Fragen und Grenzen des psychotherapeutischen Behandlungsvertrages (Auskunft, Dokumentation, Verschwiegenheit etc.)*
- *Haftungsfragen, Behandlung von Fragen hinsichtlich strafrechtlicher und strafprozessualer Problemstellungen (vgl. Kurpfuscherei, eigenmächtige Heilbehandlung, Verschwiegenheit, Zeugeneigenschaft etc.)*
- *Auswirkungen des Psychotherapiegesetzes auf das Gentechnikgesetz, das Suchtgiftgesetz (1951), Umsatzsteuergesetz (1994), Einkommensteuergesetz (1988), Fortpflanzungsmedizingesetz etc.*

7. Mit der **Beschwerdevorentscheidung vom 06.07.2011** wurde die Beschwerde abgewiesen. Im Begründungsteil der Beschwerdevorentscheidung führte das Finanzamt aus:

... Strittig ist, ob die geleisteten Ausgaben für das Psychotherapeutische Propädeutikum Werbungskosten begründen.

Gemäß § 16 Abs 1 Z 10 EStG sind Werbungskosten u.a. Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten

oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit. Um Fortbildung handelt es sich nach herrschender Rechtsprechung, wenn der Steuerpflichtige seine bisherigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessert, um seinen Beruf besser ausüben zu können (Erkenntnis des VwGH vom 30. Jänner 1990, 89/14/0227). Daneben sind seit 2000 auch Ausbildungsmaßnahmen, soweit sie mit dem ausgeübten oder einem damit verwandten Beruf in Zusammenhang stehen, abzugsfähig. Maßgebend ist die konkrete Tätigkeit des Steuerpflichtigen. Nach wie vor nicht abzugsfähig sind dagegen Bildungsmaßnahmen, die allgemeinbildenden Charakter haben sowie Aufwendungen, die der privaten Lebensführung dienen (z.B. Persönlichkeitsentwicklung, Sport, Esoterik, B-Führerschein) (Doralt, Kommentar zum EStG, § 16, Tz.203/3 ff.).

Laut eigenen Angaben sind Sie wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Q , sind für Lehrgänge verantwortlich und betreuen nationale und internationale ReferentInnen und Studierende und verhandeln mit Kooperations- und Vertragspartnern.

Das Psychotherapeutische Propädeutikum stellt einen psychosozialen Grundlehrgang dar. Dieser ist laut dem von Ihnen vorgelegten Curriculum und laut Broschüre des C einerseits eine der Voraussetzungen für die nachfolgende Ausbildung zum Psychotherapeuten, andererseits dient er Personen in psychosozialen Berufen zur Weiterbildung und zur Erhöhung psychosozialer Kompetenz.

Zwischen Ihrer Tätigkeit und der Tätigkeit einer Psychotherapeutin besteht keine Artverwandtschaft. Der strittige Lehrgang ist daher jedenfalls nicht als Ausbildung, die mit einem verwandten Beruf in Zusammenhang steht, zu sehen.

Sie führen an, durch das Propädeutikum Ihre soziale Kompetenz verbessern zu können.

Wie in der Broschüre des C angeführt, richtet sich das Propädeutikum an Personen in psychosozialen Berufen. Für alle nicht-psychosozialen Berufe ist die Fortbildung aber zu wenig berufsspezifisch, auch wenn die im Propädeutikum vermittelten Kenntnisse für die von Ihnen ausgeübte Tätigkeit im Umgang mit Vorgesetzten, KollegInnen, ReferentInnen und Studierenden von Nutzen sind. Der Umstand allein, dass die gegenständliche Weiterbildung für die berufliche Tätigkeit von Vorteil sein kann, vermag keinen Werbungskostencharakter zu begründen. Denn psychotherapeutisches Grundsatzwissen kann für einen sehr weiten Personenkreis von Interesse sein, nämlich für alle Berufe, bei denen häufige Kontakte mit Menschen herzustellen sind.

Die absolvierte Fortbildung hat daher für Ihren Beruf als wissenschaftliche Mitarbeiterin zu sehr allgemeinbildenden Charakter.

8. Die Beschwerdeentscheidung wurde im **Vorlageantrag vom 30.07.2011** mit folgender Begründung angefochten:

... mit großem Bedauern und auch Unverständnis habe ich Ihre Bescheidbegründung vom 06.07.2011 erhalten. Sie führen an, dass in der Broschüre des C angeführt wird, dass sich das Propädeutikum Personen in psychosozialen Berufen richtet. Ich habe mein Propädeutikum bei der O absolviert. Der Lehrplan ist zwar im Großen und

Ganzen der Gleiche wie bei der C angeführt (da es sich ja hierbei um gesetzliche Vorgaben handelt), allerdings wird in der Infobroschüre der Arge angeführt, dass das Propädeutikum Personen mit Interesse an Menschen in psychosozialen Problemlagen, an Kommunikation, Entwicklung und Heilung, sowie Personen mit Fähigkeiten zur Introspektion, Sensibilität und Strukturiertheit als Zielgruppe sieht. Damit fühlte auch ich mich vor Beginn meines Propädeutikums angesprochen. Es ist somit nicht nur so, dass das Propädeutikum für meine berufliche Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin und mittlerweile auch Fachbereichsleiterin nicht nur von Vorteil sein kann, sondern es mir in vielerlei Hinsicht auch erst ermöglicht hat, letztere genannte Position zu erreichen. Das Propädeutikum war dahingehend sehr wohl maßgeblich für meine berufliche Weiterbildung mitverantwortlich.

Sie gehen in Ihrer Bescheidbegründung auch darauf ein, dass das Propädeutikum zu wenig berufsspezifisch sei. Sie haben bis dato keinerlei konkrete Jobbeschreibung von mir angefordert, ein umfassendes Bild meines Jobs zu zeichnen scheint daher auch nicht möglich. Wie bereits angegeben bin ich für Lehrgänge verantwortlich, betreue nationale und internationale ReferentInnen und Studierende und verhandle mit Kooperations- und Vertragspartnern. Des Weiteren bin ich aber auch erste Ansprechperson bei Problemfällen (beruflicher und privater Natur) für Studierende, aber auch ReferentInnen. Meine Position verlangt Fingerspitzengefühl, sei es nun bei Streitschlichtungen, Verhandlungen aber auch bei der Bedürfnisbefriedigung sämtlicher in meinen täglichen Arbeitsablauf integrierter Personengruppen.

Mittlerweile habe ich mein Propädeutikum beendet und beschlossen, mich noch dieses Jahr für eine Fachrichtung zu entscheiden. Die weiterführende Ausbildung zur Psychotherapeutin möchte ich dann nach Absolvierung des Auswahlverfahrens nächstes Jahr beginnen. Da diese Ausbildung sehr zeitintensiv ist und ich diese neben meiner Vollzeitbeschäftigung beginnen werde, rechne ich damit, dass ich in etwa 6 Jahre bis zum Abschluss des Fachspezifikums, sprich zur fertig ausgebildeten Psychotherapeutin, benötige.

Ich habe bereits vor einigen Jahren eine Ausbildung zur Trainerin für Wirtschafts- und Sozialkompetenz absolviert. Leider war eine Ausübung des neuen Jobs trotz vieler Bewerbungen nicht möglich. Die Absolvierung des Propädeutikums und nun der Entschluss zur Ausbildung zur Psychotherapeutin, waren nach einigen Jahren Berufserfahrung die für mich sich automatisch ergebenden Weiter- / Ausbildungsschritte in meiner bisherigen Vita.

Ich bitte deshalb um Überdenkung des Bescheids bzw. Weiterleitung an die nächste Instanz, den unabhängigen Finanzsenat.

9. Im **September 2012** sandte die Bf. folgendes Schreiben an den Unabhängigen Finanzsenat:

.. anbei nochmals der bis dato vorliegende Schriftverkehr zu meiner Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2009. Zum damaligen Zeitpunkt wurde mir vom Finanzamt in Krems mitgeteilt, ich solle das Propädeutikum bei der Arge als „Weiterbildung“ deklarieren, da eine Ausbildung erst vorliege, sobald ich eine Berufsbefähigung erlangen

würde. Dies erhält man im Falle der Psychotherapieausbildung jedoch nicht bereits nach dem Propädeutikum, sondern erst nach anschließender Absolvierung eines Fachspezifikums. Zum damaligen Zeitpunkt war noch nicht klar, für welche Fachrichtung ich mich entscheiden würde und wann ich diese beginnen würde (abhängig von Zulassungszeitpunkt durch den Psychotherapiebeirat und das BMG sowie der Aufnahme in einer zuständigen Ausbildungsstätte).

Im Sommer dieses Jahres habe ich nun erfahren, dass ich mein Fachspezifikum für „Systemische Familientherapie“ an der y in Wien mit SS 2013 starten kann. Die Regelstudienzeit beträgt 4 Jahre, bereits im 3. Jahr kann man nach Erfüllung bestimmter Kriterien als Psychotherapeutin mit dem Status „unter Supervision“ arbeiten.

Das Propädeutikum sowie das Fachspezifikum würden meinem Verständnis nach somit in die Kategorie „Ausbildung“ fallen. Ich bitte daher meinen Fall bzgl. Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2009 nochmals genau zu prüfen und die Kosten für das Propädeutikum als Ausbildungskosten anzusehen.

Dem Schreiben vom September 2012 waren Ablichtungen des Einkommensteuerbescheides des 2009, des Schreibens vom 03.01.2011, des Schreibens vom 01.07.2011 (2 - fach), der Beschwerdeverentscheidung vom 06.07.2011 , des Schreibens vom 30.07.2011, der Verständigung über die Beschwerdevorlage und des Vorlageberichtes beigelegt.

10. Am **05.05.2015** sandte die Bf. folgendes Schreiben an das Bundesfinanzgericht:

... ich habe seit meiner Einreichung der Arbeitnehmerveranlagung für 2009, welche im August 2011 an den Unabhängigen Finanzsenat übermittelt wurde, nichts mehr gehört. Im September 2012 habe ich Ihnen ein Schreiben übermittelt, in dem ich mitteilte, dass ich das Fachspezifikum beginnen würde. Sie finden dieses nochmals im Anhang. Ich habe im Februar 2013 mein Fachspezifikum gestartet und bin mittlerweile auch im Status (Psychotherapeutin in Ausbildung unter Supervision). Anbei finden Sie die Inskriptionsbestätigungen...

Im **Schreiben vom 03.06.2014** bestätigt die y Wien, dass die Bf. seit dem am 01.02.2013 beginnenden Sommersemester Studentin des Fachspezifikum – Lehrganges 27 ist und den Lehrgang voraussichtlich mit dem Wintersemester 2017 abschließen wird.

In der **Studienbestätigung vom 05.09.2014**, ausgestellt von der y steht: „...

Die Y bestätigt, dass sich ... seit Februar 2013 in Ausbildung zur systemischen Familientherapeutin befindet, die sie voraussichtlich im Jänner 2017 abschließen wird. Im Rahmen der Ausbildung müssen mindestens 20 bis 25 Stunden pro Woche für die einzelnen Ausbildungsschritte berücksichtigt werden. Diese umfassen Praktikumsstunden, Teilnahme an den Theoriewochenenden, den Selbsterfahrungsgruppen, Supervisionen in der Gruppe und die Lehreinzeltherapie. Für den Abschluss der Ausbildung sind 600 absolvierte und protokollierte Therapiestunden unter Supervision, ein Kolloquium und das Verfassen einer mindestens 30-seitigen Abschlussarbeit erforderlich. Begleitend muss Peergruppenarbeit und Literaturstudium nachgewiesen werden . [Die Bf.] befindet sich im

4. Semester der 8-semesterigen Ausbildung und hat alle bisher geplanten und notwendigen Schritte erbracht “.

11. BFG – Ermittlungen:

11.1. Im **Schreiben vom 02.02.2016** wurde der Bf. nach Zitierung des Gesetzestextes von § 245 Abs 1 BAO idgF und § 108 Abs 2 – 4 BAO idgF mitgeteilt: „... *Da der Einkommensteuerbescheid 2009 am Donnerstag, den 18.11.2010 erlassen wurde und der Postweg ca. 3 Tage dauert, ist davon auszugehen, dass der Einkommensteuerbescheid 2009 am Dienstag, den 23.11.2010, zugestellt war. Die Beschwerdefrist hat daher am Dienstag, den 23.11.2010, begonnen und hat am Donnerstag, den 23.12.2010, geendet. Ihre Beschwerde wurde am 03.01.2011 und damit nach Ende der Beschwerdefrist eingebracht. Nach Ende der Beschwerdefrist eingebrachte Beschwerden sind gemäß § 260 Abs 1 lit b BAO idgF als verspätet zurückzuweisen* “.

Die im Schreiben gesetzte Antwortfrist endete 1 Monat ab Zustellung dieses Schreibens.

11.2. Am **27.02.2016** antwortete die Bf.: „... *ich habe das Schreiben bzgl. des Einkommenssteuerbescheids 2009 Anfang Dezember 2010 erhalten, das heißt die Berufung mit 03.01.2011 war rechtzeitig. Davon geht wohl auch das Finanzamt aus, welches meine Berufung damals sonst zurückweisen hätte müssen. Das Finanzamt hat sich nach meiner Berufung jedoch 6 Monate Zeit gelassen, um dann im Juli 2011 (06.07.2011) die Berufungsvorentscheidung zu erlassen. Wäre meine Berufung verspätet gewesen, hätte das Finanzamt diese gleich zurückweisen müssen und sich nicht so lange Zeit lassen. Daher ist wohl auch das Finanzamt der Meinung, dass meine Berufung mit 03.01.2011 rechtzeitig war* . *Es ist nicht verständlich, dass das Bundesfinanzgericht nach Vorlage meiner Unterlagen und zahlreicher telefonischer und schriftlicher Nachfragen fünf Jahre benötigt, um mir dann am 02.02.2016 mitzuteilen, dass meine Berufung vom 03.01.2011 verspätet sei*“.

11.3. Am **09.03.2016** wurden die Schreiben vom September 2012, 05.05.2015 (samt Beilagen), 02.02.2016 und 27.02.2016 dem Finanzamt für eine allfällige Stellungnahme übermittelt. Dieses Schreiben blieb de dato unbeantwortet.

11.4. Internet – Recherchen:

In „**Bedienungsanleitung für ein menschliches Gehirn**“ schreibt der Autor über die Funktionsweise des menschlichen Gehirns und über die Möglichkeiten, das eigene Gehirn zu fordern und zu fördern – und das Ganze in einem leicht zu lesenden Stil, der komplizierte Sachverhalte auch für Nicht – Neurobiologen verständlich macht (Website, 1).

„**Wie aus Kindern glückliche Erwachsene werden**“ ist ein Erziehungsratgeber (Website, 2)

„**Anleitung zum Unglücklichsein**“ ist auf den ersten Blick eine Art Anti-Ratgeber, der „Empfehlungen“ zu der Frage abgibt, wie man sein Leben unerträglich gestalten kann. Allerdings kann (und soll) man in Wirklichkeit das Buch gegen den Strich lesen: Indem ein Leser sich bemüht, die „empfohlenen“ Verhaltensweisen abzustellen und Haltungen abzu-

legen, kann er das Ausmaß des empfundenen Unglücks reduzieren. Das Buch wurde veröffentlicht (Website, de.wikipedia.org)

„ ***Es ist nie zu spät, eine glückliche Kindheit zu haben*** “ beschäftigt sich mit dem in Wissenschaft und Öffentlichkeit fest verankerten Mythos, dass schwierige Bedingungen in der Kindheit unweigerlich zu einem unglücklichen, gefährdeten Erwachsenenleben führen. Das Buch will Mut machen, auf die innere Stimme zu hören (Website, 4).

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Vor jeder Entscheidung in der Sache ist u.a. zu prüfen, ob eine Beschwerde fristgerecht eingebracht wurde. Eine nach Aktenlage offenbar verspätet eingebrachte Beschwerde ist der Beschwerde führenden Partei vorzuhalten.

Gemäß § 245 Abs 1 BAO idgF beträgt die Beschwerdefrist einen Monat. Gemäß § 108 Abs 2 BAO idgF enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem für den Beginn der Frist maßgebenden Tag entspricht. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Gemäß § 108 Abs 3 BAO idgF werden Beginn und Lauf einer Frist durch Samstage, Sonntage oder Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen. Gemäß § 108 Abs 4 BAO idgF werden die Tage des Postenlaufes in die Frist nicht eingerechnet.

In der Beschwerdesache war nach Aktenlage davon auszugehen, dass die Beschwerde vom 03.01.2011 verspätet eingebracht wurde, da der Einkommensteuerbescheid (Arbeitnehmerveranlagung) 2009 vom 18.11.2010 nach dem idR 3 Tage dauernden Postweg am Dienstag, den 23.11.2010, hätte zugestellt sein müssen. Wird am 23.11.2010 zugestellt, beginnt die Beschwerdefrist am Dienstag, den 23.11.2010, und endet am Donnerstag, den 23.12.2010. Da die Beschwerde nach dem 23.12.2010 eingebracht worden ist, muss sie als verspätet zurückgewiesen werden, wenn die Beschwerde führende Partei nicht zumindest glaubhaft macht, dass die Beschwerde nicht verspätet eingebracht worden ist. Irrelevant ist, ob die nach Aktenlage offenbar verspätete Einbringung der Beschwerde vom Finanzamt oder vom Bundesfinanzgericht vorgehalten wird, da die Verwaltungsgerichte im Beschwerdeverfahren dieselben Rechte und Pflichten wie die Abgabenbehörden haben (§ 269 Abs 1 BAO idgF).

Die Bundesabgabenordnung kennt keine Vorschrift, die bestimmt, in welchem Verfahrensstadium eine nach Aktenlage offenbar verspätet eingebrachte Beschwerde vorgehalten werden muss, weshalb auch fünf Jahre nach Vorlage von „*Unterlagen und zahlreicher*

telefonischer und schriftlicher Nachfragen“ (© Bf. vom 27.02.2016) diesbezüglich nachgefragt werden kann.

Da nach allgemeiner Erfahrung Postwege wegen der nahenden Weihnachtsfeiertage bereits im November länger dauern, ist auch ein ca. 14 Tage dauernder Postweg glaubwürdig. Das Bundesfinanzgericht glaubt daher der Bf. wenn sie angibt, dass sie den jetzt angefochtenen Bescheid erst Anfang Dezember 2010 erhalten hat und geht davon aus, dass die Bf. die Beschwerde vom 03.01.2011 innerhalb offener Beschwerdefrist eingebracht hat.

Nach Aktenlage ist der Vorlageantrag auch innerhalb der einen Monat dauernden Vorlageantragsfrist eingebracht worden, weshalb die Beschwerde vor Entscheidung aus dem Rechtsbestand ausscheidet und zum Vorhalt wird. Über die Beschwerde und das Parteivorbringen aus dem Vorlageantrag ist daher „*in der Sache*“ zu entscheiden.

Beschwerdepunkt/e

Im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesfinanzgericht ist strittig, ob EUR 3.636,04 als Werbungskosten abziehbare Ausgaben für Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung sind oder ob EUR 3.636,04 Privatausgaben sind.

Sach- und Beweislage

Der Entscheidung sind die Angaben der Bf. in den Eingaben vom 04.10.2010, 03.01.2011, 01.07.2011, 30.07.2011, September 2012, 05.05.2015 und den Beilagen zu diesen Schreiben zugrunde zu legen, woraus folgende, nicht strittige, Sachlage als Entscheidungsgrundlage festzustellen ist:

- Die Bf. war im Streitjahr wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Q . Sie war für Lehrgänge verantwortlich, betreute an der Q Lehrende und Studierende aus ganz Europa, verhandelte mit Kooperations- und anderen Vertragspartner und griff schlichtend bei Diskussionen und Unstimmigkeiten ein.

Diesem Jobprofil liegen Angaben aus den Eingaben der Bf. zugrunde, die vom Bundesfinanzgericht nicht bestritten werden. Der Antrag der Bf., ein Jobprofil bei ihr anzufordern, wird abgewiesen, da nicht strittige Sachlagen weder nachzuweisen noch glaubhaft zu machen sind (vgl. BGH – Urteil vom 12.06.2012, Az. X ZR 132/09; Quelle: openjur.de).

- Ab dem Sommersemester 2013 absolvierte die Bf. das Fachspezifikum für systemische Familientherapie, wird lt. Studienbestätigung vom 05.09.2014 seit Februar 2013 zur systemischen Familientherapeutin ausgebildet und wird diese Ausbildung voraussichtlich im Jänner 2017 abschließen. Der Zeitaufwand für diese Ausbildung beträgt 20 – 25 Stunden pro Woche.

Zum entscheidungsrelevanten Sachverhalt gehört auch, dass das Psychotherapeutische Propädeutikum die erste Stufe und das Fachspezifikum die zweite Stufe der Ausbildung zum Psychotherapeuten ist (Website, de.wikipedia.org).

Rechtslage

Gemäß § 16 Abs 1 EStG 1988 in der 2009 geltenden Fassung sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Werbungskosten sind auch: ... 10. Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen.

Rechtliche Würdigung und Entscheidung

Nach der vorzit. Rechtslage ist entscheidungsrelevant, dass die Bf. von der zweistufigen Ausbildung zur Psychotherapeutin die als Psychotherapeutisches Propädeutikum bezeichnete erste Stufe bereits absolviert hat, derzeit im Rahmen der als Fachspezifikum bezeichneten zweiten Stufe zur systemischen Familientherapeutin ausgebildet wird und dass sie diese Ausbildung voraussichtlich im Jänner 2017 abschließen wird.

Aus heutiger Sicht zielt das Absolvieren des Psychotherapeutischen Propädeutikums auf die tatsächliche Ausübung eines anderen Berufs hin, da nach der allgemeinen Erfahrung niemand die Zeit aufwendet, die von der Bf. lt. Studienplan und Studienbestätigung aufwendet worden ist, um die Ausbildung abzuschließen, wenn „nur“ hobbymäßig studiert wird.

Die Bf. ist damals, als sie mit dem Psychotherapeutischen Propädeutikum begonnen hat, berufstätig gewesen. Sie ist wissenschaftliche Mitarbeiterin gewesen und hat damit eine Tätigkeit ausgeübt, bei der psychologisches Einfühlungsvermögen sicher nützlich ist, die jedoch mit dem jetzt angestrebten Beruf der systemischen Familientherapeutin schon deshalb nicht artverwandt ist, da Ausbildungszeiten nicht wechselseitig angerechnet und beide Tätigkeiten üblicherweise nicht gemeinsam am Arbeitsmarkt angeboten werden.

Das Bundesfinanzgericht stellt daher fest, dass sich die Bf. in einem anderen Beruf als dem einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin aus- oder weiterbilden lässt und sieht nach der ggstl. Sach- und Beweislage als erwiesen an, dass ihre Vorgangsweise dafür spricht, dass sie tatsächlich beabsichtigt, den Beruf einer systemischen Familientherapeutin auszuüben. Das Psychotherapeutische Propädeutikum zu absolvieren ist daher idF eine Umschulungsmaßnahme iSd § 16 Abs 1 Z 10 EStG 1988 idgF.

Bei Umschulungsmaßnahmen iSd § 16 Abs 1 Z 10 EStG 1988 idgF sind Studienkosten, Fahrtkosten und Tagesgelder in dem Kalenderjahr als Werbungskosten abziehbar, in dem sie erwachsen sind. Da die Bf. nur die im Streitjahr bezahlten Semestergebühren und die auf das Streitjahr entfallenden Fahrtkosten und Tagesgelder als Werbungskosten geltend gemacht hat, sind die Semestergebühren (EUR 2.200,00), die Fahrtkosten (EUR 843,20 und EUR 122,40) und die Tagesgelder (EUR 404,80) zur Gänze als Werbungskosten abziehbar.

Nach ständiger VwGH-Rechtsprechung in VwGH 30.01.2001, 96/14/0154 und Folgejurisprudenz müssen Druckwerke nach ihrem Inhalt typische Fachbücher sein, damit die Ausgaben als Werbungskosten abziehbar sind. Druckwerke sind typische Fachbücher, wenn sie ausschließlich für einen Personenkreis bestimmt und für die Allgemeinheit nicht von

Interesse sind. Die „Bedienungsanleitung für ein menschliches Gehirn“ hat der Autor geschrieben, um Nicht-Neurobiologen zu erklären, wie das Gehirn arbeitet, wie es gefordert und wie es gefördert werden kann. „Wie aus Kindern glückliche Erwachsene werden“ ist ein Erziehungsratgeber. Die „Anleitung zum Unglücklichsein“ ist die Buchvorlage für einen Film gewesen und in „Es ist nie zu spät, eine glückliche Kindheit zu haben“ werden wissenschaftliche Ergebnisse nicht bzw. kaum diskutiert (Website, 3). Nach diesem Inhalt der Bücher ist davon auszugehen, dass sie auch von Personen gelesen werden, die sich nicht zu Psychotherapeuten ausbilden lassen. Diese Bücher sind daher keine typische Fachliteratur, weshalb die Ausgaben für diese Bücher nicht als Werbungskosten abziehbar sind.

USB-Sticks können wie die in Privatwohnungen eingesetzten Rechner privat und beruflich genutzt werden. Da der Privatanteil nicht ermittelt werden kann, ist er zu schätzen, wobei nach allgemeiner Lebenserfahrung davon auszugehen ist, dass dieser Privatanteil mindestens 40% beträgt (siehe ESTR 1512). Die als Werbungskosten abziehbaren Ausgaben werden daher iHv 60% des Kaufpreises festgesetzt. Da dieser Kaufpreis EUR 7,99 betragen hat, sind EUR 4,79 als Werbungskosten abziehbar.

Die v.a. Ausführungen zusammenfassend werden insgesamt EUR 3.575,19 als Werbungskosten anerkannt. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Revision

Gemäß Art 133 Abs 1 Z 4 B-VG ist die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gegen ein Erkenntnis oder einen Beschluss des Bundesfinanzgerichtes zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage mit grundsätzlicher Bedeutung abhängt. Eine grundsätzlich bedeutende Rechtsfrage musste das Bundesfinanzgericht nicht beantworten, da sich die Antwort auf die Rechtsfrage, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit „Bildung“ eine Umschuldungsmaßnahme iSd § 16 Abs 1 Z 10 EStG 1988 idgF ist, unmittelbar aus dem Gesetz ergibt.

Die (ordentliche) Revision ist daher nicht zulässig.

Wien, am 12. April 2016